



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Prognose zur Unterbringung in der Entziehungsanstalt, § 64 StGB:**

Eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt besteht nicht, wenn die voraussichtlich notwendige Dauer der Behandlung die Höchstfrist des § 67d I 1 StGB überschreitet.

Der Gesetzgeber hat bei der Setzung dieser Norm auch nicht die Vorstellung gehabt, dass in Einzelfällen eine über zwei Jahre hinausgehende Unterbringung therapeutisch sinnvoll sein könne.

*BGH, Beschluss vom 17.04.2012 – 3 StR 65/12 = BeckRS 2012, 11536*